

Eine kaiserliche Kommission in strittigen Jagdsachen

Zur Entstehungsgeschichte zweier handgezeichneter Karten

In der Plansammlung des Staatsarchivs Bamberg befinden sich zwei wertvolle handgezeichnete Karten aus dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts¹⁾. Sie wurden bereits mehrfach besprochen und abgebildet²⁾. Beide zeigen das Gebiet im weiteren Umkreis der westlich von Bayreuth gelegenen Orte Truppach und Mengersdorf, das jeweils durch eine augenfällige rote Linie umgrenzt wird.

Karte II nennt den Coburger Hofmaler und Baumeister Peter Sengelaub als Verfasser, der Titel verweist zugleich auf den Anlaß ihrer Entstehung. Der in einer schlichten Rollwerkkartusche gehaltene Text lautet:

"Abriss in strittigen Jagtsachen, Wolff Achatzen von Auffseß zu Truppach und Mengersdorf an einem, dann Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburgk etc. sowohl die Herrn Neustetter allß Inhabere des Ritterguts Schönfeldt und die von Lüschwitz zur Glashütten am andern theil betreffende, durch den hierzu in specie erforderten und beeidigten Mahler Peter Sengelaub von Coburgk nach eingenommenen Augenschein verfertigt, auch dem Commissario am 2ten Octobris Anno 1607 praesentiret undt übergeben."

Ein auf der Rückseite der Karte II angebrachter handschriftlicher Vermerk ergänzt diese Ausführungen:

"Das ist der Abriß, den der Kayserliche Herr Commissario fertigen laßen und mit der Beschreibung des eingenommenen Augenscheins correspondiret und zeigt der rothe Strich den District an, innerhalb deßen Auffsees die Jagden praetendiret".

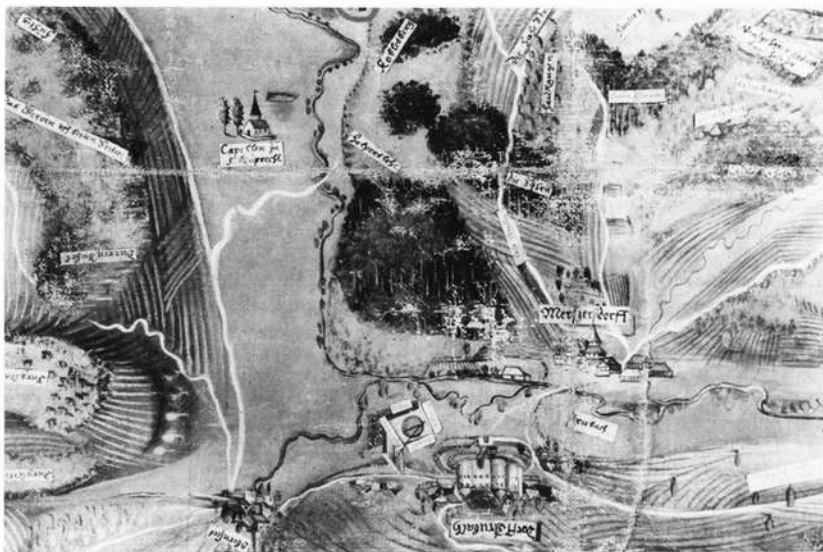
Faßt man die hier gebotenen Informationen zusammen, so ergibt sich für Karte II folgender Entstehungshintergrund: Zwischen Wolf Achaz v. Aufseß, dem Markgrafen Christian von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth sowie den Herrn Neustetter

zu Schönfeld und den Herrn v. Lüschwitz zu Glashütten entstand ein Streit über die Jagdrechte im Umkreis der aufseßschen Rittergüter Truppach und Mengersdorf. Ein vermutlich als unparteiischer Schlichter in dieser Sache fungierender kaiserlicher Kommissar erteilte dem Coburger Hofmaler Peter Sengelaub den Auftrag, Umfang und Lage des vom Frhrn. v. Aufseß beanspruchten ("praetendirt") Jagdreviers nach Maßgabe des zuvor "eingenommenen Augenscheins" kartographisch festzuhalten. Am 2. Oktober 1607³⁾ übergab der Maler seinem Auftraggeber die ordnungsgemäß fertigestellte Karte, in der die umstrittene Jagdgrenze durch eine markante rote Linie gekennzeichnet war⁴⁾.

Karte I weist demgegenüber weder einen Titel auf, noch enthält sie irgendwelche konkreten Hinweise auf den Maler. Ein inhaltlicher Vergleich mit Karte II läßt jedoch keinen Zweifel daran, daß der unbekanntere Verfasser mit seiner kartographischen Leistung ebenfalls das Ziel verfolgte, den umstrittenen Truppach-Mengersdorfer Jagdbezirk darzustellen – wenn auch mit einigen geringfügigen Abweichungen im Grenzverlauf. Ein kurzer Präsentatsvermerk auf der Rückseite deutet zudem eine weitere Verbindungslinie zum Jagdstreit und der von Sengelaub gefertigten Karte II an. Er lautet:

"Dieses ist der von dem Kaiserlichen Commissario an theils orten unrichtig befundene Abriß. Praesentirt Coburgk am 1. November Anno 1606".

Ist man versucht, den Zusammenhang zwischen beiden Karten anhand dieser Befunde näher zu konkretisieren, so mag sich zunächst folgende Vermutung anbieten: Der in den Streit um die Jagdrechte eingeschaltete Kommissar beauftragte einen Maler mit der kartographischen Dokumentation des eingenommenen Augenscheins. Die dem Auftraggeber daraufhin am 1. Oktober 1606



Karte I: Unbekannter Maler, Jagdbezirk Truppach-Mengersdorf, um 1606 (Ausschnitt); StAB, A 240 R 32

in Coburg übergebene Karte I fiel jedoch nicht zu dessen Zufriedenheit aus, da sie sich *"an theils orten"* als *"unrichtig"* erwies. Infolgedessen wurde sie durch die von Sengelaub gefertigte und am 2. Oktober 1607 dem Kommissar übergebene Karte II ersetzt, die nun *"mit der Beschreibung des eingenommenen Augensehens"* korrespondierte. Nicht zuletzt die Tatsache, daß Karte I dem Kommissar gerade in Coburg übergeben wurde, mag schließlich zu dem weiteren – wenngleich weniger zwingenden – Schluß geführt haben, daß der in Coburg ansässige Hofmaler Peter Sengelaub auch als Verfasser der Karte I anzusehen sei. Auf dieser bisher geschilderten Rekonstruktion des Entstehungszusammenhangs jedenfalls beruhen – wenn auch im einzelnen unausgesprochen – alle bisher vorgenommenen Zuschreibungen beider Karten zum Werk Peter Sengelaubs⁵⁾

Demgegenüber lassen sich jedoch einige Beobachtungen machen, die geeignet sind,

die These von der Verfasserschaft Sengelaubs im Bezug auf Karte I als zumindest gewagt erscheinen zu lassen. Am meisten widerspricht die durchaus unterschiedliche Darstellungsmanier beider Karten der Annahme einer Verfasserschaft ein- und desselben Künstlers: Karte II weist in typischer Landtafelmanier eine durchgehende Parallelprojektion mit einheitlichem Maßstab auf; in Karte I dagegen beschränkt sich die Verwendung eines einheitlichen Maßstabs auf das rot umgrenzte Jagdrevier; das außerhalb gelegene, hügelig ansteigende Gelände schwimmt in einem umlaufenden Horizont und ist hier unmaßstäblich als zentralperspektivische Ansicht gemalt; gegenüber Karte II präsentiert sich diese naturalistische Landschaftsdarstellung *"in den Farben und der Art der Darstellung unmittelbarer und frischer, sie hat keine Kartusche und die Namens-Schildchen sind nicht aufgemalt, sondern auf das Bild geklebt."*⁶⁾ Zwar sind – soweit bekannt – keine weite-

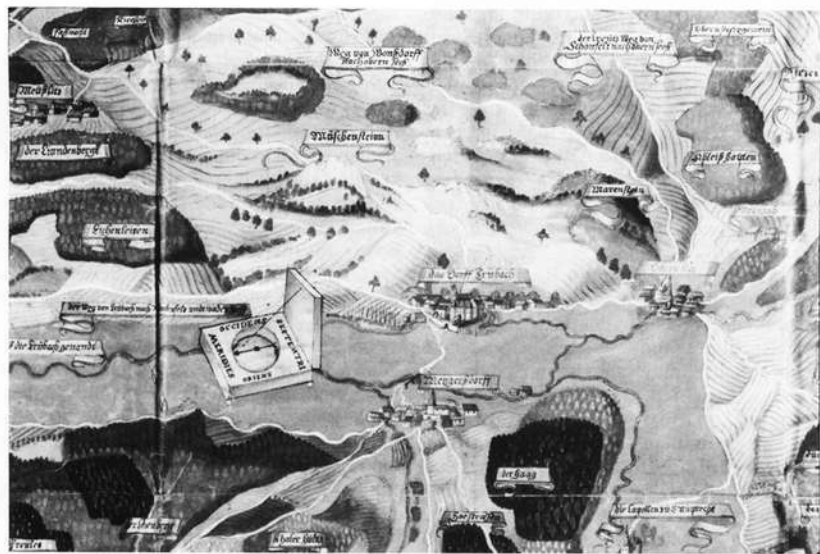
ren kartographischen Arbeiten überliefert, die dem Werk Sengelaubs zuzuschreiben wären und somit zur vergleichenden Bestimmung einer ihm eigentümlichen Zeichenmanier herangezogen werden könnten; es muß jedoch als äußerst ungewöhnlich, wenn nicht gar unwahrscheinlich gelten, daß ein Kartograph bei der Anfertigung zweier zeitlich so dicht beieinanderliegenden Karten sich solch disparater Projektionsmethoden und Darstellungsmanieren bediente, wie sie die beiden vorliegenden Abrisse aufweisen⁷⁾.

Die bisher allein auf den optischen Vergleich sich stützende Vermutung, daß der Coburger Hofmaler Peter Sengelaub nicht als Verfasser der Karte I angesehen werden kann, erhält an Gewicht, zieht man die in der rechtlichen Auseinandersetzung über den Truppach-Mengersdorfer Jagdbezirk erwachsenen, ebenfalls im Staatsarchiv Bamberg vorhandenen Akten heran. Allein ihre Auswertung läßt eine detaillierte Nachzeichnung der Entstehungsgeschichte

beider Karten zu und bewahrt den Betrachter vor voreiligen Fehlschlüssen. Gleichzeitig ermöglicht ihre Sichtung die exemplarische Rekonstruktion sowohl der Hintergründe, als auch des Ablaufs einer reichskammergerichtlichen Kommission⁸⁾.

Die Klage des Wolf Achaz v. Aufseß vor dem Reichskammergericht

Nach dem Tod des Frhrn. Pankraz v. Mengersdorf 1597 erwarb der Besitzer des Ritterguts Truppach, Wolf Achaz v. Aufseß (1558–1610), das benachbarte Rittergut Mengersdorf im Jahre 1601 *"sambt allen seinen zugehörigen und hergebrachten rechten und gerechtigkeiten, allermassen die von Mengersdorff und ihrer vorfahren solche von alters hero innen gehabt, sich gebraucht und genossen"*⁹⁾. Seit *"unerdenckhlichen jarn"* hatten sowohl die Frhrn. v. Aufseß als auch die v. Mengersdorf im Umkreis ihrer jeweiligen Ansitze die hohe und niedere Jagd *"nach hirschen, schwei-*



Karte II: Peter Sengelaub, Jagdbezirk Truppach-Mengersdorf, 1607 (Ausschnitt); StAB, A 240 T 1630

nen, rehen, fuchs, hasen etc. [...], wie nicht wenigens auch mit hünereissen, leimreiß und anderer stellung nach vögel, ohne menniglichs widersprechen, hinderung und einredt¹⁰⁾ ausgeübt. Nach der Vereinigung beider Güter in einer Hand galt Wolf Achaz v. Aufseß somit als alleiniger Jagdherr "in, umb undt uff denen daselbsten umb Truppach undt Mengersdorff gelegenen undt daran stossenden grunden, bergen, thalen undt gehulezen"¹¹⁾

Nichtsdestoweniger empfanden der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth (1571–1603) und seine Beamten in den angrenzenden markgräflichen Forstämtern Bayreuth und Cottenbach den Besitzwechsel offenbar als günstige Gelegenheit, um ihr Jagdrevier in den Mengersdorfer Bezirk hinein auszudehnen. Dies umso mehr, als gleichzeitig die reichsritterschaftlichen Nachbarn Gerhard Albrecht v. Lüschwitz zu Glashütten und Sebastian Neustetter zu Schönfeld, genannt Stürmer, ebenfalls damit begannen, solchen dem Frhrn. v. Aufseß "in waidwercks und jagens gezirckh [...] allerhandt thätliche und unfugsame einrüg und hinderung zu thun"¹²⁾. Der Regierungswechsel im Fürstentum Bayreuth im Jahre 1603 entschärfte den ausgebrochenen Streit um die Jagdrechte ebensowenig wie der Tod des Sebastian Neustetter 1605. Vielmehr fuhren dessen fünf Söhne und der Markgraf Christian (1603–1655) im Einvernehmen mit Gerhard Albrecht v. Lüschwitz fort, an "angrentzenden orten [...] heimlich undt mit newerlicher thaetlichkeit der hohen undt niederen jagen [...] sich anzumassen"¹³⁾.

Um seine hergebrachten Rechte gegenüber den Ansprüchen der Kontrahenten zu verteidigen, beschritt der Frhr. v. Aufseß den Rechtsweg und strengte eine Klage beim Reichskammergericht in Speyer an. Dieses Gericht war 1495 (zunächst in Frankfurt) im Zuge der Reichsreform unter Kaiser Maximilian I. eingerichtet worden und seither als Erstinstanz in allen Streitfällen zwischen reichsunmittelbaren Ständen zuständig¹⁴⁾.

Zweifelloos war Wolf Achaz v. Aufseß davon überzeugt, daß er bei einem gerichtlichen Verfahren als Sieger hervorgehen

werde "und er gegen bemelten allen dreyen partheien in recht erwachsen möchte"; denn schließlich – so seine Argumentation – habe "denselben einige dergleichen [Jagd]gerechtigkeit niemals [zu]gestanden", weshalb seine Gegner auch nicht in der Lage seien, "deren geruhigen continuation mit genugsamen beweiß beyzubringen"¹⁵⁾. Gleichwohl aber barg der angestrengte ordentliche Prozeß vor dem höchsten Reichsgericht ein gewisses Risiko: Angesichts des oftmals schleppenden Geschäftsganges am Speyerer Gericht und aufgrund der zu erwartenden Verzögerungstaktik der Prozeßgegner¹⁶⁾ mußte der Kläger mit einer zeitraubenden Prozedur rechnen, bevor das Verfahren mit der Beweisaufnahme in das entscheidende Stadium trat; nicht ohne Grund befürchtete deshalb der Frhr. v. Aufseß, daß, "ehe diese sachen allerdings zum stand rechtens und insonderheit in denselben zur kriegsbevestigung und beweißung gelangen würde, die personen, mit denen er seine in articulirten gezirckh hergebrachte jagensgerechtigkeit zu deren defension und erhaltung beweisen [können], von wegen ihres hohen erlebten alters, schwachheit und anderer besorgender zufellen hiezwischen [...] todes verfahren, und so ime daraus seiner beweißung halben unwiderbringlicher nachtheil und schadt erfolgen würde"¹⁷⁾. Die Brisanz des Jagdstreits lag nämlich darin, daß der Frhr. v. Aufseß zur Untermauerung seiner Ansprüche ebenso wie die gegnerische Partei auf keinen schriftlich fixierten Rechtstitel zurückgreifen konnte. Sein Rechtsanspruch stützte sich allein auf das Gewohnheitsrecht, auf die Tatsache, daß "er und seine vorfaren als inhabere und besizere der adelichen ansitze und rittergüter zu und vor fünf, zehen, zwainzig, dreissig, vierzig, fünfzig, sechzig, ja mehr und unerdencklichen jarn hero bis uf gegenwertige zeit" die Hoch- und Niederjagd an "vielen unterschiedlichen, sonderbar benahmten orten und grunden" auch "unerlangt rechtens" ausgeübt hatten, während die Ansprüche der Gegenpartei erst "bey wenig jaren und in kurzer zeit"¹⁸⁾ vorgebracht wurden. Das einzige Beweismittel, das der Kläger zur Behauptung seiner Rechtsposition aufbieten konnte, bestand

in den Zeugenaussagen bereits betagter ortskundiger Leute, die aufgrund ihres hohen Alters die gewohnheitsrechtliche Verbürgtheit der aufseßschen Jagdrechte und ihres räumlichen Umfangs bestätigen konnten. In dieser Situation hing für die Position des Klägers viel davon ab, ob es ihm gelang, das gerichtliche Beweisaufnahmeverfahren möglichst rasch einzuleiten, um die zur Untermauerung seiner Rechtsposition notwendigen Zeugenaussagen in vollem Umfang sicherstellen zu können. Die Leute mußten unbedingt vernommen werden, bevor sie aus gesundheitlichen Gründen bzw. durch Todesfall als Zeugen ausfielen, waren doch zu Beginn des Jahres 1606 bereits *"viel alter gezeugen und fast die besten abgestorben"*¹⁹⁾. Demgegenüber mußte die Gegenpartei ein lebhaftes Interesse daran haben, das Beweisaufnahmeverfahren des Gerichts möglichst zu verzögern, um die Verteidigungsstrategie des Frhrn. v. Aufseß sich im wahrsten Sinne des Wortes mit der Zeit totlaufen zu lassen.

Die reichskammergerichtliche Kommission

Die geschilderte Interessenlage der streitenden Parteien bildet den Ausgangspunkt der Entstehungsgeschichte der beiden Karten. Um *"seiner beweißung halben unwiderbringlicher nachtheil und schadt"*²⁰⁾ zu verhindern, beantragte Wolf Achaz v. Aufseß (wohl zu Beginn des Jahres 1606) beim Reichskammergericht in Speyer die sofortige Vernehmung der von ihm aufgebotenen Zeugen. Zu diesem Zweck legte sein Anwalt dem Gericht eine Liste mit 26 namentlich benannten Personen vor, wovon die meisten bereits über sechzig und etliche schon über siebenzig Jahre alt waren²¹⁾. In einem weiteren Schriftstück – bestehend aus fünfzig *"articulj probatoriales ad rej memoriam"*²²⁾ – präsentierte der Kläger dem Reichskammergericht eine ausführliche Darlegung seines Rechtsstandpunkts, verbunden mit einer Beschreibung des von ihm beanspruchten Jagdbezirks. Ergänzt wurden diese Unterlagen durch einen *"abriß augenscheins"* (Karte I), den Wolf Achaz v. Aufseß von einem namentlich nicht genann-

ten Maler hatte anfertigen lassen, und worin der in den *"probatorial articuln"* behauptete Verlauf der Truppach-Mengersdorfer Jagdgrenze kartographisch anschaulich wiedergegeben war. Unter Vorlage dieser Dokumente ersuchte der Frhr. v. Aufseß das Gericht, eine kaiserliche Kommission zu entsenden, die die vorgeschlagenen Zeugen sowohl auf die in den Probatorial-Artikeln vorgetragenen Rechtspositionen, als auch auf den in der Karte I eingetragenen Grenzverlauf hin befragen und ihre Aussagen *"ad perpetuam rei memoriam"* zu Protokoll nehmen sollte. Angesichts der Dringlichkeit der Sache verfolgte er speziell mit der Vorlage der Karte vermutlich auch den Zweck, einer mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten Kommission ein möglichst plastisches Bild der Örtlichkeiten des strittigen Jagdbezirks zu liefern, ihr damit die Orientierung zu erleichtern und das Verfahren so möglichst zu beschleunigen.

Die Bemühungen des Antragstellers erwiesen sich als erfolgreich. Ausgehend von dem Grundsatz, daß *"die probationes, in solchen fellen in rechten hoch gefreiet, jedem theil offen stehen und niemandt besonders in dieser gefahr gesperet werden solle"*, beschloß das Reichskammergericht am 17. September 1606, *"ne probationis copia pereat, obangedeute propatorial articul [...] ad perpetuam rei memoriam zu beweiffen zuzelassen"*²³⁾. Als Kommissare bestellte das Gericht den fürstlich coburgischen Kanzler und Doktor der Rechte Volkmar Scherer, den Coburger Hofgerichtsassessor und promovierten Juristen Johann Schaden, den ebenfalls dort tätigen Kammersekretär Sigismund Heusner und den Bamberger Notar Matthaeus Mosiginus. Die von Wolf Achaz v. Aufseß beim Reichskammergericht eingereichten Dokumente wurden zusammen mit Karte I dem Volkmar Scherer in Coburg übermittelt, der den Empfang auf der Rückseite des Abrisses am 1. November 1606 bestätigte.

Die Kommissare erhielten den Auftrag, zunächst einen *"Augenschein"* vorzunehmen, d. h. bei einem Lokaltermin zusammen mit den vereidigten Zeugen die *"an*

orth und enden in articulu angezogene" Grenze des Jagdbezirks abzuschreiten und "dero gelegenheit und gegend nach notdurfft zu besichtigen"²⁴⁾. Der von den Zeugen bestätigte Grenzverlauf sollte dabei in einem Protokoll festgehalten werden. Den Gegenparteien und ihren Rechtsbeiständen waren eine Kopie der aufseßschen Probatorial-Artikeln sowie die Einladung zur Teilnahme am Lokaltermin unverzüglich zu übersenden. Außerdem sollte ein vereidigter "unpartheyscher Mahler" zum Augenschein beigezogen werden, um den bestätigten Grenzverlauf auch karthographisch festzuhalten²⁵⁾. Anschließend sollten die Zeugen zu allen fünfzig, von Wolf Achaz v. Aufseß aufgestellten Behauptungen über die Rechtmäßigkeit seiner Jagdausübung verhört und auch zu den von der Gegenpartei dabei vorgelegten "Fragstücken" vernommen werden. Insbesondere aber war den Kommissären aufgetragen, sämtliche Zeugenaussagen "und anders, was hierin [...] verhandlet, ersehen und bekhundtschafft würdt, eigentlich und mit vleys beschreiben" zu lassen, davon auch "kheiner partheyen abschrift zu geben, noch ihnen die sonsten zu offenbaren". Auch sollten sie dafür Sorge tragen, daß "so beschriebene protocola nach verrichter commißion in irem [aller Parteien] beywesen verpetschiret und [...] under eurn insigeln verschlossen an mehrberührt unser cammergericht zu verwahren überschickhet"²⁶⁾ werden.

Mit diesem Kommissionsauftrag entsprach das Reichskammergericht einer gängigen Praxis des Prozeßverfahrens. Aus Zeit- und Kostengründen wäre es unmöglich gewesen, die aufgebotenen Zeugen nach Speyer zu laden und dort unmittelbar zu verhören. Nicht zuletzt zur "[Ver]ringierung der partheyen mühe und uncostens"²⁷⁾ übertrug man daher diese Aufgabe einigen rechtskundigen, in der Nähe des strittigen Ortes ansässigen Leuten. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder spielte natürlich auch ihre verbürgte Integrität und Erfahrung eine große Rolle. So verband Wolf Achaz v. Aufseß besonders die Berufung des Coburger Kanzlers Volkmar Scherer mit der Überzeugung, dieser werde "seiner geruhm-

ten sonderbahren discretion halben und weñ er bey dergleichen sachen viel herkommen, diese commißion am besten, darzue auch allein am schleunigsten undt förderlichsten effecturen"²⁸⁾.

Gleichwohl zeigte sich der Frhr. v. Aufseß mit dem Beschluß des Gerichts noch nicht völlig zufrieden. Um eine schnelle und reibungslose Abwicklung des Kommissionsgeschäfts sicherzustellen, setzte er schließlich noch durch, daß Augenschein und Zeugenverhör "am schleunigsten durch [nur] einen aus- und verordneten Comißerien zu werck gerichtet" werde, da alle vier Kommissionsmitglieder zur Zeit aufgrund "obliegender andrer [...] officien halben nicht wohl abzukommen"²⁹⁾ seien. Volkmar Scherer erhielt nun die alleinige Untersuchungskompetenz; aber obwohl er entschlossen war, die Sache schnell "ins werck zurichten und zu efecturen", kam der Auftrag wegen des im Herbst und Winter des Jahres 1606 "eingefallenen stetigen grossen ungewitters, regen und schnees"³⁰⁾ nicht zur Ausführung. Der Frhr. v. Aufseß verfolgte die Stagnation indessen mit höchster Ungeduld, waren doch bis zum Frühjahr 1607 schon drei seiner wichtigsten Zeugen verstorben. Erst ein weiterer, von ihm erwirkter Beschluß des Reichskammergerichts vom 13. März 1607³¹⁾ brachte die Sache nun in Bewegung.

Bemüht, der Anweisung aus Speyer zu genügen, setzte Scherer den Termin des Augenscheins und der Zeugenvernehmung auf den 18. August 1607, sechs Uhr morgens, im Wirtshaus zu Truppach an und ließ dazu am 23. Juni auch Einladungen an die Zeugen³²⁾, an Wolf Achaz v. Aufseß³³⁾, an die markgräfliche Regierung³⁴⁾, an die Gebrüder Neustetter³⁵⁾ und an die drei Erben des Anfang 1607 verstorbenen Gerhard Albrecht v. Lüschwitz³⁶⁾ ergehen. Ordnungsgemäß erhielten die drei letzteren Parteien auch Abschriften des Reichskammergerichtsbeschlusses, der Zeugenliste und der aufseßschen Probatorial-Artikel. Freilich garantierte diese Maßnahme noch nicht die reibungslose Erfüllung des kommissarischen Auftrags.

Genau einen Monat nach der Terminverkündung erhielt Scherer ein Schreiben der markgräflichen Räte zu Kulmbach. Daraus ging hervor, daß man den Verhandlungstermin zwar zur Kenntnis genommen habe, ihn jedoch nicht einhalten könne, *"weiln in mittelß Seine Fürstliche Gnaden, ehe dann deroselben deßwegen relation geschehen, neben dero canzlern und andern rätthen verreyt, und zu besorgen [sei], sie werden innerhalb monats frist schwerlichen wiederumb gelangen"*. Weiterhin gab man zu bedenken, *"daß auch zu einnehmung deß augenscheins und nothwendiger verfassung der fragstück der angesetzte termin der sachen beschaffenheit nach etwas kurz, zu deme uñ ohn hohermelts unsers gnedigen Herrn vorwissen hierinnen zu handeln nicht wenig bedencklich vorfallen thut"*³⁷⁾. Schließlich verbanden die markgräflichen Räte diese Einwände mit der Bitte um eine sechswöchige Verschiebung des Kommissionsgeschäfts. Der Frhr. v. Aufseß fand sich dadurch sogleich *"zum höchsten beschwert"* und drang darauf, den ursprünglichen Terminplan unbedingt einzuhalten, *"bevorab weil die zeugen sehr unvermöglich und es also ubel mit ihnen beschaffen, das man sich ihres tödlichen abgangs täglichen zu befahren"* (befürchten) habe³⁸⁾.

Zweifellos stellte die verschiedenartige Interessenlage der Parteien den Kommissar vor eine schwierige Entscheidung, war er doch verpflichtet, in der Angelegenheit *"als allerdings unparteyisch und der sachen im geringsten nit verwandt zu erkennen"*³⁹⁾. Verwehrte er den Kulmbacher Räten die angeblich notwendige Zeit, sich auf die Befragung der Zeugen vorzubereiten und ihre *"Fragstücke"* zu erstellen, setzte er sich dem von ihnen bereits erhobenen Vorwurf aus, daß dadurch *"leichtlich etwas praejudicirt werden könnte"*⁴⁰⁾. Ging er auf ihre Vorstellungen ein, bestand die Gefahr noch weiterer, endloser Verzögerungen zu Lasten des Frhrn. v. Aufseß. Schließlich unterbreitete er einen Kompromißvorschlag: Der vereinbarte Termin des Augenscheins und der Zeugenbefragung sollte unbedingt bestehen bleiben, jedoch erklärte er sich bereit, den markgräflichen Räten, *"so sie*

mit eingebung ihres theils interrogatorien nicht würden gefast sein", zuzugestehen, daß *"das examen, soviel des Herrn Marggraffen Fürstlichen Gnaden betrifft, bis zu einer anderweiten bequemer Zeit verschoben und progiriret [verzögert] werde"*⁴¹⁾. Während Wolf Achaz v. Aufseß sich damit einverstanden erklärte, die Vernehmung der Zeugen zu dem von markgräflicher Seite vorzulegenden Fragenkatalog auf einen späteren Termin zu verlegen, protestierten die Markgräflichen noch am 11. August⁴²⁾ – wenn auch ohne Erfolg⁴³⁾ – gegen diesen sie in keiner Weise benachteiligenden Vorschlag. Angesichts dieser prinzipiell ablehnenden Haltung kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß die Kulmbacher Räte beabsichtigten, die Beweisaufnahme mit allen Mitteln zu verzögern, d. h. abzuwarten, bis sich die Reihe der aufseßschen Zeugen im Laufe der Zeit allmählich lichtetete – was ihre eigene rechtliche Position im anhängigen Streitfall automatisch verstärkte.

Eine ähnliche Strategie verfolgten womöglich auch die drei Brüder v. Lüschwitz als zweite beklagte Partei; denn während Volkmar Scherer sich am 17. August schon auf dem Weg von Coburg nach Truppach zum Lokaltermin befand, erhielt er ein von ihnen am 12. August verfaßtes Schreiben. Darin wurde ihm eröffnet, daß der älteste der Gebrüder aufgrund *"groser leibschwacheit dermasen in abhinderung wider allen willen stehe"* und folglich den Termin nicht wahrnehmen könne. Seine beiden Brüder seien *"ohne genugsamer information"* von seiner Seite, besäßen mithin auch kein Mandat, in seinem Auftrag bei der Zeugenbefragung und der Einnahme des Augenscheins zu handeln. Zudem hätten auch plötzlich die von ihnen *"hier zue bestelte advocaten in gravioribus und der herrschafft angelehenheiten verreisen müssen"*, weshalb sie um Verschiebung des Termins baten, anderenfalls ihnen die Sache *"bedencklich und zum höchsten nachtailig fahlen"*⁴⁴⁾ wolle. Scherer lehnte diese wiederholt *"eingewandte erheblichkeiten"*⁴⁵⁾ jedoch als nicht stichhaltig ab.

Trotz aller Gegendstellungen erschien am 18. August die Rechtsvertreter aller

beteiligten Parteien samt der aufgebotenen Zeugen im Truppacher Schloß, wohin der Kommissar die Verhandlung kurzfristig verlegt hatte, da sich das dortige Wirtshaus als bei weitem zu klein erwies. Während die Anwälte der Gebrüder Neustetter ordnungsgemäß ihre schriftlichen *"Interrogatoria"* – ihren Fragenkatalog für das Zeugenverhör – vorlegten⁴⁶⁾, versuchten die Abgeordneten der Gebrüder v. Lüschwitz ebenso wie die markgräflichen Beamten, mit ihren Einwendungen den Termin platzen zu lassen. Als Hauptargument führten die markgräflichen Bevollmächtigten dabei nun ins Feld, sie hätten die *"zugeschicket vermeinte probatorial articul dermassen weitläufftig, verwirt [...], vermengt undt irrig befunden"*, daß ihnen *"ohne zuvor eingenommenen augenschein der strittigen orte, auch erholten nohtwendigen bericht bey unsern beampten, auch forst- undt wiltmeistern, die wier an itzo nicht bey der stelle"*⁴⁷⁾, eine sachliche und ordentliche Befragung der Zeugen unmöglich erscheine. Dem hielt der Anwalt des Frhrn. v. Aufseß sogleich entgegen, daß seit der Bekanntmachung des Lokaltermins *"an der zeit mehr denn sechs wochen verlauffen"*⁴⁸⁾ seien, was zur Konsultation der markgräflichen Forstbeamten, zur Besichtigung des Geländes und zur Fertigung der *"Fragstücke"* doch wohl hätte ausreichen müssen. Er beantragte deshalb, die anwesenden Zeugen sofort zu vereidigen, *"dann darauf sie auf den augenschein mitzuführen, denselben einzunehmen [und] durch einen unpartheiischen mahler de novo abreisen zulassen [anschließend] solchen [eingenommenen Augenschein] nicht weniger gegen den an das Hochlöbliche Keiserliche Cammergericht hiebervorn überschickten gemahlten abris [Karte I] zu conferiren, folgend die besagte zeugen auf die articulos probatoriales [...] vermittelst vorgehender verwarnung vor dem meineid fleisig zu examiniren und zu befragen"*⁴⁹⁾.

Um den erneut heftig aufgebrochenen gegensätzlichen Interessen der Parteien einigermaßen gerecht zu werden und eine letzte gemeinsame Basis für die Abwicklung seines Auftrages zu gewährleisten, entschloß der Kommissar sich zu einem

weiteren Kompromiß. Er verschob das Zeugenverhör im Interesse der markgräflichen und lüschwitzschen Parteien kurzerhand um sieben Wochen auf den 7. Oktober 1607, so daß sie sich genügend darauf vorbereiten und ihm keinesfalls den Vorwurf der Parteilichkeit unterstellen konnten. Die Einnahme des Augenscheins jedoch hatte sofort am nächsten Tag zu erfolgen, *"weil wegen vorsehender winterszeit periculum in mora, auch künfftig ebenmessiger verhinderung, wie fürm ihare geschehen, fürfallen möchte"*⁵⁰⁾. Mit dieser Entscheidung durchkreuzte Scherer die Verzögerungsstrategie der beklagten Parteien und stellte sicher, daß die von den aufseßschen Zeugen beim Lokaltermin angewiesene Jagdgrenze nun protokollarisch und kartographisch festgehalten wurde, somit als ordentliches Beweismittel des Klägers Rechtskraft erlangte. Damit war das dringlichste Anliegen des Truppacher Schloßherrn erfüllt, zumal er auch die weitere Versicherung erhielt, daß – sollten bis zum eigentlichen Verhör am 7. Oktober weitere von ihm benannte Zeugen verstorben sein – *"ihme mit absterbung der sehr schwachen gezeugen kein praeiuticium erwachse"*⁵¹⁾. Lediglich ein bereits ziemlich gebrechlicher Zeuge wurde sofort vernommen.

Ein Augenschein "ad perpetuam rei memoriam"

Am Morgen des 19. August wurden alle geladenen Zeugen, der zur Protokollierung des Lokaltermins bestellte Notar und dessen Gehilfe sowie der ebenfalls vom Kommissar *"in sonderheit erforderte"* Maler Peter Sengelaub *"in gewöhnliche gelübt und aide genommen"*⁵²⁾. In seiner Eigenschaft als fürstlich sächsischer Baumeister und Hofmaler war der spätestens seit 1592 in Coburg ansässige Peter Sengelaub dem Coburger Kanzler Volkmar Scherer schon von Amts wegen sicher gut bekannt; es erscheint daher völlig konsequent, daß er gerade ihn mit der Anfertigung des kartographischen Augenscheins beauftragte. Zugleich wird damit klar, daß Sengelaub wohl kaum als Verfasser der von Wolf Achaz v. Aufseß in

Auftrag gegeben und dem Reichskammergericht übermittelten Karte I in Frage kommt: Der zum Augenschein beordnete Maler sollte ausdrücklich "unpartheiſch" sein, der Kommiſſar hätte ihn also kaum "in ſonderheit erfordert", falls er vorher in derſelben Angelegenheit bereits in Dienſten einer der beteiligten Parteien geſtanden hätte. Freilich "gab es kartographiſch geſchickte Maler nicht wie Sand am Meer"; man war daher nicht ſelten "darauf angewieſen, einen Maler [...] hinzuzuziehen, der im Dienſt einer der ſtreitenden Parteien ſtand."⁵³⁾ Im vorliegenden Fall ſpricht jedoch gegen eine ſolche Annahme die Tatſache, daß in dem äußerſt gewiſſenhaft geführten Kommiſſionsprotokoll nichts dergleichen erwähnt iſt; hätte Sengelaub im Auftrag des Klägers bereits Karte I angefertigt, hätte der Kommiſſar es beſtimmt nicht unterlaſſen, die beklagten Parteien beſonders darauf aufmerkſam zu machen und einen entſprechenden Vermerk in das Protokoll aufzunehmen. Ein ſo vor- und umſichtig agierender Verhandlungsführer wie der Coburger Rat Volkmar Scherer, der alles daran ſetzte, ſeinen Auftrag möglichſt korrekt und gewiſſenhaft zu erfüllen, hätte eine mögliche Verbindung Sengelaubs zum Kläger ſicherlich zur Sprache gebracht, ſchon um eventuellen Vorwürfen der beklagten Parteien über eine Befangenheit des Malers zuvorzukommen⁵⁴⁾.

In Anlehnung an die Beſtimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1555 leiſtete Sengelaub gegenüber dem Kommiſſar folgenden Eid, der auch ſeinen Auftrag detailliert umſchrieb. Er ſollte

"das ganze articulirte jagensgezirck, wie ſolches ahngewieſen wirdet, neben mir keiſerlichem commiſſario in augenschein nehmen, ſolch mit ſeinen umſtänden vleisig beſichtigen, mercken und abreisen; auch ſolchen neuen abris [Karte II] mit ſambt erwehntem lebendigen augenschein mit und neben deme von dem hochlöblichen Keiſerlichen Cammergericht mir neben den probatorial articuln uberschiedten abris [Karte I] getreulich conferiren und gegeneinander halten, [und] ſo ihr an einem oder andern

orth in ſolchem von Keiſerlichen Cammergericht uberschiedten abris tefect oder mangel befindet, ſolche richtig mir eröffnen und ahnzeigen, und mit zuthuung oder außbluung oder ſonſten keinen betrug oder gefahr, einigen partheien zu lieb oder leid, darinnen nicht gebrauchen, ſondern in dem euch allerdings also erzeigen und beweisen, wie einem redlichen, ufrichtigen und unpartheiſchen mahler gebüret und obliegt, und ſolches nicht unterlaſſen umb einig geſchenck, gab, nuz, gunst, had, freundschaft, fürcht oder anders, wie menſchen ſie das erdencken möchte, auch was ihr in dem allen befindet und abreiset oder abmahlet, ſolches in geheim bis zu eröffnung der kundſchaften behalten und keinem theil davon copeylichen abris müttheilen oder geben, alles geträulich und ſonder geverde"⁵⁵⁾.

Über die Einnahme des Augenscheins am 19. und 20. August wurde ein umfangreiches Protokoll angefertigt⁵⁶⁾. Dabei ergaben ſich einige Abweichungen im Vergleich zu dem vom Frhrn. v. Aufſeß in den Probatorial-Artikeln beſchriebenen und auf Karte I verzeichneten Verlauf der Jagdgrenze. Man ſtelle beſpielsweiſe feſt, daß ein Gehölz, "welches in dem erſten abris [Karte I] das Melckendorffer gehülz genant wird", nach Auskunft der Zeugen dort nicht nur unrichtig benannt, ſondern auch falſch eingezeichnet war, "ſintemahl es [das Gehölz], dem erſten abris nach, uf der rechten hand [der Grenze] lieget, do es uf die linke geſetzt werden ſollen"⁵⁷⁾. Darüberhinaus zeigte ſich, daß Wolf Achaz v. Aufſeß bei ſeiner Anweiſung der Grenze zum Teil offenkundig ſelbſt unſicher geweſen war; ſo hatte der von ihm beauftragte Maler in der Karte I den Grenzverlauf beim Dorf Wohnsgehaig abſichtlich nicht eindeutig markiert, ſondern vielmehr durch Einzeichnung zweier Grenzlinien bewußt offenlaſſen. Der Augenschein ergab dann, daß "ob wohl in dem alten abris zween geng mit der roten linien gemacht, einer uber Wohnsgehai, der ander drunter, [...] ſich doch in der ahnweiſung ſoviele befunden, das dieſelbe uber dem dorf Wohnsgehei herget"⁵⁸⁾. Entſprechend wurden dieſe auf Karte I feſtgeſtellten Unrichtigkeiten in der

von Peter Sengelaub angefertigten Karte II korrigiert.

Knapp sechs Wochen später, am 2. Oktober 1607, konnte Sengelaub dem Kommissar in Coburg den neuen Abriß übergeben. Am 7. Oktober erfolgte, wie vereinbart, die abschließende Befragung der Zeugen in Truppach⁵⁹⁾. Mit der Übersendung des Kommissionsprotokolls samt der beiden Karten an das Reichskammergericht am 30. Dezember 1607 beendete Volkmar Scherer seine kommissarische Tätigkeit.

Inwieweit ihre Ergebnisse den weiteren Verlauf des Verfahrens in Speyer beeinflussen, ist aus den vorliegenden Akten leider nicht zu erfahren. Nichtsdestoweniger aber unterstützt der rekonstruierte Ablauf des Truppach-Mengersdorfer Jagdstreits die Annahme, daß mit Karte II in der Plansammlung des Staatsarchivs Bamberg nur ein einziges Dokument des kartographischen Schaffens von Peter Sengelaub überliefert ist und Karte I als das Werk eines bisher unbekanntenen Künstlers angesehen werden muß.

Anmerkungen

- ¹⁾ Staatsarchiv Bamberg (StAB), A 240 R 32; Original, Deckfarben auf Leinwand, gerollt, 84,5 x 120,5 (81,5 x 117) cm (im folgenden als Karte I bezeichnet); vgl. Abb. 1. StAB, A 240 T 1603; Original, Deckfarben auf Pergament, signiert, 52 x 78,7 (49,5 x 77) cm (im folgenden als Karte II bezeichnet); vgl. Abb. 2.
- ²⁾ Zu Karte I: Vollet, Hans, Abriß der Kartographie des Fürstentums Kulmbach-Bayreuth (Die Plassenburg 38), Kulmbach 1977, S. 53 mit Abb. 31. – Ders., Alte Landkarten aus dem Gebiet der Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth (Kalender), Bayreuth 1977, Bl. März (Abb.). – Ders., Oberfranken im Bilde alter Karten. Ausstellung aus Anlaß des Kartenhistorischen Colloquiums der Deutschen Gesellschaft für Kartographie und des Historischen Vereins für Oberfranken, 18. 3.–2. 4. 1982 – Altes Schloß Bayreuth, Bayreuth 1982, S. 12, Nr. 15. – Ders., Oberfranken im Bild alter Karten. Ausstellung des Staatsarchivs Bamberg, 21. 8.–25. 9. 1983 – Historisches Museum, Reichssaal (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 15), S. 44, Nr. 19. – Haversath, Johann-Bernhard, Mühlen in der Fränkischen Schweiz (Die Fränkische Schweiz –
- Landschaft und Kultur 4), Erlangen 1987, S. 34–38 mit Abb. 5. – Kunstmann, Hellmut, Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz, 2. Teil (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 28), Würzburg 1972, S. 336, Abb. 75 (Ausschnitt).
- Zu Karte II: Müller, Wilhelm, Die Landschaft um Truppach-Mengersdorf. Eine 350 Jahre alte Karte des Hofmalers Peter Sengelaub, in: Heimatbote. Beilage zur Fränkischen Presse, Jg. 7 (1955), Nr. 5 (mit Abb.). – Bonacker, Wilhelm, Grundriß der fränkischen Kartographie des 16. und 17. Jahrhunderts (Mainfränkische Hefte 33), Würzburg 1959, S. 28 [66a]. – Brod, Walter M., Fränkische Hof- und Stadtmaler als Kartographen, in: Kartengeschichte und Kartenbearbeitung. Festschrift zum 80. Geburtstag von Wilhelm Bonacker, hrsg. v. Karl-Heinz Meine, Bad Godesberg 1968, S. 49–57, hier S. 54 mit Abb. 4. – Kunstmann, Hellmut, Burgen in Oberfranken, Bd. I (Die Plassenburg 5), Kulmbach 1953, S. 135, 157 (Abb. Ausschnitte). – Ders., Burgen in Oberfranken, Bd. II (Die Plassenburg 10), Kulmbach 1955, S. 134, (Abb. Ausschnitt). – Ders., Die Burgen der östlichen Fränkischen Schweiz (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 20), Würzburg 1965, S. 145, 173, Abb. 32, 39 (Ausschnitte). – Ders., Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz, 2. Teil (wie oben), S. 334f., Abb. 72, 74 (Ausschnitte). – Vollet, Abriß (wie oben), S. 53. – Sitzmann, Karl, Künstler und Kunsthandwerker in Ostfranken (Die Plassenburg 12 mit 16 und 37, Nachdruck), 2. Aufl. Kulmbach 1983, S. 511f.
- ³⁾ Vollet datiert ebenso wie Müller und Sitzmann (wie Anm. 2) irrtümlich auf den 27. Oktober 1607.
- ⁴⁾ Brod (wie Anm. 2), S. 54.
- ⁵⁾ So Vollet und Haversath (wie Anm. 2). Beide Autoren behaupten pauschal eine Verfälschung Sengelauhs im Bezug auf Karte I, ohne jedoch ihre Argumente dafür im einzelnen anzuführen.
- ⁶⁾ Vollet, Abriß (wie Anm. 2), 53.
- ⁷⁾ Bei allen bisher vom Verfasser im Staatsarchiv Bamberg in systematischer Durchsicht ermittelten handgezeichneten Karten, die nachgewiesenermaßen einem bestimmten Zeichner zuzuordnen sind, ist die jeweilige typische Zeichenmanier unverkennbar.
- ⁸⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341 (Originalprotokoll der Kommission); Nr. 3342 (Duplikat in

- Reinschrift); Nr. 3343 (Zeugenprotokolle); Vollet, Abriß (wie Anm. 2), S. 169, Anm. 31 verweist auf die Existenz dieser Akten, läßt sie jedoch unberücksichtigt. – Zu Sengelaub: Dippold, Günter, Zur Baugeschichte des langheimischen Wirtshauses in Hochstadt, in: Vom Main zum Jura. Heimatliche Zeitschrift für den Landkreis Lichtenfels 3 (1986), S. 19–36, hier S. 27f. und Anm. 61 (mit Literaturhinweisen).
- ⁹⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 5'. – Über die adeligen Ansitze Mengersdorf und Trupbach: Kunstmann, Westliche und nördliche Fränkische Schweiz (wie Anm. 2), S. 201–210, 211–221.
- ¹⁰⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- ¹¹⁾ Ebd., fol. 6'.
- ¹²⁾ Ebd., fol. 319. – Über die adeligen Ansitze Glashütten und Schönfeld: Kunstmann, Westliche und nördliche Fränkische Schweiz (wie Anm. 2), S. 178–183; Müller, Gottlieb, Chronik von Glashütten (masch. Manuskript), Glashütten 1962; Klein, Christa, Die Geschichte Glashütten, Bayreuth 1976.
- ¹³⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 18'.
- ¹⁴⁾ Zum Reichskammergericht: Diestelkamp, Bernhard, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hans-Jürgen Becker, Aalen 1976, S. 435–480. – Laufs, Adolf (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3), Köln/Wien 1976. – Weitzel, Jürgen, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4), Köln/Wien 1976. – Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14), Köln/Wien 1984. – Ranieri, Filippo, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17), 2 Teilbde., Köln/Wien 1985. – Weise, Erich, Die Auswertung von Reichskammergerichtsakten, in: Der Archivar 17 (1964), S. 251–260.
- ¹⁵⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- ¹⁶⁾ Vgl. die Feststellung der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XV, § 8, daß "aber uderm scheyn der rechten desorths beweißen unnotürftiger verzug der sachen gesucht wird"; Laufs (wie Anm. 14), 237.
- ¹⁷⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319. Kriegsbefestigung oder Litiskontestation: "Sireitbezeugung"; Formale Herstellung der Rechtshängigkeit eines Verfahrens durch Klageerhebung und anschließende Stellungnahme des Beklagten; dazu auch: Wolf, Josef Georg, Die litis contestatio im römischen Zivilprozeß, Karlsruhe 1968; Laufs (wie Anm. 14), S. 46–48, 306.
- ¹⁸⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- ¹⁹⁾ Ebd.
- ²⁰⁾ Ebd.
- ²¹⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 21–21'.
- ²²⁾ Ebd., fol. 5–20'.
- ²³⁾ Ebd., fol. 319. – In der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XV, § 11, war ausdrücklich festgelegt, es solle "zu jeder zeit, wann die partheyen sich zu beweisung anbieten, zu beyder theyl willen und gefallen stehen, alßbaldt commissarien zu ernennen und dilationem probandi [Beweisfrist] zu bitten"; Laufs (wie Anm. 14), S. 237.
- ²⁴⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- ²⁵⁾ In der Sprache der Frühen Neuzeit bezeichnet der Begriff des "Augenscheins" einmal "die Ortsbesichtigung zum Zwecke der Erleichterung einer sachlichen Entscheidung", darüber hinaus aber auch "die zeichnerische oder malarische Wiedergabe der bei einem Lokaltermin gewonnenen Eindrücke"; Taddey, Gerhard, Über den Augenschein. Ein Beitrag zur Frage der Identifizierung historischer Karten, in: Der Archivar 33 (1980), S. 397–402, hier S. 398.
- ²⁶⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- ²⁷⁾ Ebd.
- ²⁸⁾ Ebd., fol. 24'; vgl. auch die Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XVI, § 4: "Dieweil auch an solchen commissarien, so durch cammerichter und beysitzer jhe zuzeyten verordnet werden, nicht weniger dann an dem richter gelegen: So ordnen wir, daß hinfürther niemands, er sey was standts er wöll, zu commissarien verordnet werden soll, er sey dann darzu für tüglich und geschickt erkendt und geachtet"; Laufs (wie Anm. 14), S. 238.
- ²⁹⁾ StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 23.
- ³⁰⁾ Ebd., fol. 23'.
- ³¹⁾ Ebd., fol. 27.
- ³²⁾ Ebd., fol. 30.
- ³³⁾ Ebd., fol. 53–55.
- ³⁴⁾ Ebd., fol. 37–40.
- ³⁵⁾ Ebd., fol. 45–48.
- ³⁶⁾ Ebd., fol. 49–52.

- 37) Ebd., fol. 72–72^r.
 38) Ebd., fol. 71–71^r.
 39) Ebd., fol. 319.
 40) Ebd., fol. 77^r.
 41) Ebd., fol. 71^r.
 42) Ebd., fol. 81.
 43) Ebd., fol. 78–79.
 44) Ebd., fol. 83.
 45) Ebd., fol. 86.
 46) Ebd., fol. 89–93^r.
 47) Ebd., fol. 112^r–113.
 48) Ebd., fol. 116.
 49) Ebd., fol. 117–117^r.
 50) Ebd., fol. 121^r.
 51) Ebd., fol. 122^r.
 52) Ebd., fol. 122.
 53) Taddey (wie Anm. 25), S. 401.
 54) Vgl. dazu den ebd., S. 402, geschilderten Fall der Heranziehung eines in Diensten einer beteiligten Partei stehenden Malers, wobei diese Tatsache ausdrücklich im Kommissionsprotokoll vermerkt wurde.
 55) StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 127^r–128; vgl. auch den Eid der Zeugen und des Notars, fol.

124–125, 132–134. – Zum Sachverständigeneid der Reichskammergerichtsordnung von 1555: Laufs (wie Anm. 14), S. 46ff. – Weitere Beispiele eines Maler-Eides: Taddey (wie Anm. 25), S. 400; Wackerfuß, Winfried, Das Maintal zwischen Miltenberg und Wertheim im Spiegel handgezeichneter, archivalischer Karten vom Ende des 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften IV, hrsg. v. Winfried Wackerfuß, Breuberg-Neustadt 1986, S. 419–466, hier S. 442; der hier besprochene Reichskammergerichtsprozeß zwischen Adam Rüd von Collenberg und Kurmainz, der 1612 zur Anfertigung einer Jagdgrenzkarte führte, verläuft über weite Strecken analog zu dem hier behandelten Truppach-Mengersdorfer Jagdstreit.

- 56) StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 139^r–145.
 57) Ebd., fol. 142–142^r.
 58) Ebd., fol. 144^r.
 59) Ebd., fol. 154^r–174^r, 182–198 (*„Fragstücke“* der markgräflichen Räte und der Neustetter); fol. 204–306^r und C 7/VI, Nr. 3343 (Protokolle der Zeugenvernehmung).

Richard Winkler, Obere Sandstr. 2, 8600 Bamberg

Veranstaltungen:

Städtische Galerie Würzburg: Ausstellung: Würzburg – Künstler sehen eine Stadt. (Graphik des 19. und 20. Jahrhunderts aus der Sammlung der Städt. Galerie Würzburg), 12. 3. – 30. 4. 1989.

Städtische Sammlungen Schweinfurt:

Heimatgeschichtliche Abteilung im Museum im Alten Gymnasium am Martin-Luther-Platz 12, Schweinfurt. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14–17 Uhr, Samstag und Sonntag 10–13 Uhr, Eintritt frei.

Galerie in der Alten Reichsvogtei, Obere Straße 11, Schweinfurt. Fränkische und süddeutsche Gemälde des 19. Jh. und zeitgenössisches Kunstschaffen vorwiegend aus Franken und Süddeutschland. Öffnungszeiten: Dienstag bis Samstag 14–17 Uhr, Samstag und Sonntag 10–13 Uhr, Eintritt frei.

Gunnar-Wester-Haus am Martin-Luther-Platz 5, Schweinfurt. Sammlung Graf Luxburg – Gegenstände der Feuererzeugung und Beleuchtung. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14–17 Uhr, Samstag und Sonntag 10–13 Uhr, Eintritt frei.

Naturkundliches Museum in der Harmonie, Brückenstraße 39, Schweinfurt. Vogelsammlung der Brüder Schuler. Öffnungszeiten: Mittwoch 14 bis 17 Uhr. Gruppenführungen nach Vereinbarung auch an anderen Tagen. Eintritt frei.

Halle im Alten Rathaus, Am Markt, Schweinfurt; Ausstellung: *Helmut Pfeuffer – Gemälde und Aquarelle* noch bis einschl. 2. April 1989. Öffnungszeiten: Täglich außer Montag, auch an Sonn- und Feiertagen von 10.30–13 Uhr und von 15–18 Uhr, Eintritt frei.

Galerie-Studio in der alten Reichsvogtei, Obere Straße 11/13, Schweinfurt; Ausstellung: *Helga Jahnke – Objektkästen* noch bis 19. März 1989. Öffnungszeiten: Dienstag bis einschl. Samstag 14–17 Uhr und Samstag und Sonntag 10–13 Uhr, Eintritt frei.

Museum im Alten Gymnasium, Martin-Luther-Platz 12, Schweinfurt; Ausstellung: *Lebkücherei in alter Zeit – Sammlung Pogonietz*. Eröffnung am Donnerstag, 9. März, 19 Uhr. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14–17 Uhr, Samstag und Sonntag 10–13 Uhr, Eintritt frei.

Hubert Ruß

Der Münzfund von Serkendorf

Eine neue Leihgabe im Historischen Museum Bamberg

Im Februar 1988 fand man bei Baumaßnahmen in einer Scheune in Serkendorf bei Staffelstein ein irdenes grünes Gefäß, das mit Kerbschnitten verziert war. Eine nähere Untersuchung ergab, daß es einen außerordentlichen Münzschatz enthielt, der neben seinem materiellen Wert ein historisches und wirtschaftsgeschichtliches Zeugnis darstellt, dessen Bedeutung weit über den Bamberger Raum hinausreicht. Umsomehr ist es deshalb zu begrüßen, daß der Münzfund als Ganzes dem Historischen Museum Bamberg zur Verfügung steht.

724 Münzen aus der Zeit von 1566 bis 1699

In dem 20 cm hohen, grün glasierten Gefäß wurden 724 Münzen aufbewahrt, die zwischen 1566 und 1696 geprägt wurden. Der Großteil der von über 75 verschiedenen Münzherren stammenden Gepräge wurde jedoch erst nach dem Dreißigjährigen Krieg in Umlauf gebracht.

Der Fund enthielt fast ausschließlich kleine und mittlere Nominale. Neben Groschen sind Batzen und Kreuzer aus dem süddeutschen Raum ebenso vertreten wie Mariengroschen aus den nördlichen Reichsteilen. Bemerkenswerterweise wurden keine Goldmünzen und nur ein inländischer Silbertaler gefunden, dafür aber etliche Teiltalerstücke.

Zahlenmäßig überwiegen die Münzen aus den Hochstiften Bamberg und Würzburg sowie aus Österreich-Ungarn, die rund zwei Drittel des Fundes ausmachen. Das Gefäß enthielt aber auch Gepräge so bedeutender Münzherren wie Brandenburg-Preußen, Braunschweig oder Sachsen, jedoch immer nur in geringer Stückzahl. Die eingangs schon erwähnte große Zahl sonstiger Münzherren verweist auf ein Phänomen, das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer rapiden Geldver-

schlechterung geführt hatte: Nach dem Dreißigjährigen Krieg stieg die Zahl der "Heckenmünzen" stark an, in denen unerlaubterweise gutes Geld eingeschmolzen und zu geringerer Münze umgeprägt wurde. Diese Münzverschlechterung nahm inflationäre Ausmaße an.

Wohl auch aus diesem Grund ist der Anteil des ausländischen Silbergeldes vergleichsweise hoch, denn die Bevölkerung hortete natürlich bevorzugt als besonders stabil geltende Nominale – eben ausländische Währungen. Insgesamt enthält der Münzschatz 100 Münzen aus England, Frankreich und den Provinzen der Spanischen Niederlande.

Haushaltskasse eines vermögenden Bauern

Das Überwiegen der kleinen und mittleren Nominale deutet auf einen bäuerlichen Eigentümer hin, der seine Geschäfte mittels dieser Münzen auf den umliegenden Märkten, wohl vor allem auf denen in Staffelstein, abwickelte. Dieser Kasse entnahm man den täglichen Bedarf und fügte die Einnahmen hinzu, wobei man vor allem das Bamberger und Würzburger Geld verwandte. Sicherlich lassen sich neue Aussagen über den Geldumlauf im Hochstift Bamberg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewinnen, wobei aber daran erinnert werden muß, daß das Geld nicht nur als Tauschmittel diente, sondern auch als Wertaufbewahrungsmittel.

Neben diesen wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten ist der Münzfund auch kunst- und kulturhistorisch interessant. Bedingt durch die überregionale Provenienz erscheinen auf vielen Münzen verschiedenartigste Kleinporträts in lebensnaher oder idealisierter Darstellung neben heraldischen Motiven und barocker Emblemik. Flüchtig geprägte Münzen sind